

## **Satzung „TOP: Talente e.V.“**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TOP: Talente“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung von Autoren und kreativ Filmschaffenden für fiktionale und dokumentarisch-dramatische Arbeiten in Fernsehbeiträgen, Filmen und Multimedia, die sich aus der Perspektive eines christlichen Menschenbildes mit gesellschaftlichen Problemen befassen, die sich mit der Wertorientierung auseinandersetzen, die sich besonders an Kinder und Jugendliche wenden, die religiöse Dimension erschließen oder den Dialog zwischen den Religionen pflegen sowie sämtliche Tätigkeiten, die geeignet sind, diesen Zweck zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekt-Seminare, Informationsveranstaltungen, Bildung einer Plattform für den fachlichen und professionellen Gedankenaustausch; Vergabe von Preisen für Exposés und Treatments aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach Qualitätskriterien, die in Richtlinien zur Vergabe festgelegt sind; Ausschreibung von Wettbewerben; Schulung von Mentoren zur Betreuung von Autoren durch Seminare und Übungen in Kleingruppen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach einem verbindlichen Curriculum.

### § 3 Mittel

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Der Verein bemüht sich um Zuschüsse für seine Ziele.

### § 4 Verwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Insbesondere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Mitgliedsbeiträge in Geld oder Sachspenden zurückgewährt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands dürfen für ihre Tätigkeit für den Verein, insbesondere auch für die Vorstandstätigkeit, eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber ob ein Vorstandsmitglied eine Vergütung erhält und wie hoch diese ist, entscheiden die anderen Vorstandsmitglieder ohne Beteiligung des Vorstandsmitgliedes, dessen Tätigkeit vergütet werden soll.

Neben einer Vergütung können die Mitglieder des Vorstands und die anderen Beauftragten des Vereins den Ersatz der ihnen bei der Ausführung des Amtes bzw. des Auftrages tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten verlangen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, insbesondere an Fernsehen, Filmen und Multimedia interessierte Persönlichkeiten, Firmen und Institutionen.
2. Nicht natürliche Mitglieder haben einen Vertreter zu benennen, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Eine Untervertretung ist zulässig, wenn der Vertreter seinen Untervertreter schriftlich bevollmächtigt.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung der Aufnahme braucht diese gegenüber dem Bewerber nicht begründet zu werden. Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzten dem Verein von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand oder unter den vorgenannten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist,
  - d) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund. Bevor der Vorstand über den Ausschluss entscheidet, ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu verteidigen. Dazu sind dem Mitglied die ihm gemachten Vorwürfe konkret mitzuteilen. Erfolgt die Anhörung schriftlich, ist dem Mitglied eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen für die Stellungnahme zu setzen. Schließt der Vorstand das Mitglied aus, ist dem Mitglied der Beschluss schriftlich unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe mitzuteilen.

## § 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag soll der persönlichen Leistungsfähigkeit jedes Mitglieds entsprechen und wird durch eigene schriftliche Erklärung in Verbindung mit dem Beitritt erstmals festgesetzt.
2. Auf Vorschlag des Vorstands wird die Mindest-Beitragshöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. April des Kalenderjahres zu entrichten oder kann durch Abbuchung vom Konto des Vereinsmitglieds eingezogen werden. Die Einzugsermächtigung soll bei der Beitrittserklärung abgegeben werden.
3. Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres in den Verein eintreten, zahlen für dieses Geschäftsjahr nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Dieser wird innerhalb eines Monats nach dem Beitritt fällig.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie bis zu sechs Beisitzern. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung unmittelbar vor der Wahl. Der Vereinsvorsitzende und sein/e Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzeln i.S.d. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl vornehmen. Der Rücktritt vom Vorstandsamt ist den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern außerhalb einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung nur schriftlich möglich.

3. Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Der Gründungsvorstand amtiert ein Jahr. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
4. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einen Geschäftsführer bestellen und diesen angemessen vergüten. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstands bestellt werden.

## § 9 Aufgaben

1. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben,
  - a) einen Geschäftsführer zu bestimmen,
  - b) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie deren Beschlüsse auszuführen,
  - c) über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - d) über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen zu entscheiden.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Arbeitsweise des Vorstands und die Verteilung der Aufgaben zwischen den Vorstandsmitgliedern festgelegt sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine im Amt befindlichen Mitglieder vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform oder telefonisch unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Vorsitzende, einer der Stellvertreter oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied, anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen.
4. Über den wesentlichen Inhalt einer Sitzung und über gefasste Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom letzten Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## § 10 Fristen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 29. Tag vor dem Versammlungstermin an die letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und hat dies zu tun, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies ihm gegenüber schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## § 11 Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g) Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## § 12 Beschlüsse

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung, insbesondere das Ergebnis und die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweils letzten Versammlungsleiter bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn sie mit der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Wahrnehmung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Ein Mitglied kann in der Mitgliederversammlung höchstens zwei Stimmrechtsvollmachten wahrnehmen.

## § 13 Wahlen

1. Auf Wunsch eines Mitglieds finden Wahlen schriftlich und verdeckt statt. Die Wahl leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Die Bestimmung des Wahlleiters kann in offener Abstimmung erfolgen.
2. Alle Mitglieder des Vorstands sind in Einzelwahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang diese notwendige Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können nur noch die beiden Kandidaten antreten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner die notwendige Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit, entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

## § 14 Fachbeirat

1. Der Vorstand kann Fachbeiräte bilden, die den Vorstand beraten die Vereinszwecke zu erfüllen. Jedem Fachbeirat muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Mitglieder der Fachbeiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Besetzung und Arbeitsweise kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 15 Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands in seinen Rechten verletzt sieht, muss es seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des anzufechtenden Beschlusses bei dem Mitglied.

## § 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

München, den 14.07.2016